



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Gewinnsteuer

vom 13. Mai 2022 (ersetzt Fassung vom 24. Oktober 2019)
gilt für Kanton und Bund
gültig für Steuerperioden ab 2019

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Grundsatz

§ 68 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn

Allgemeines

§ 69. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

*a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres;
b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:*

1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,

2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen,

3. Einlagen in die Reserven,

4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,

5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;

c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 73;

d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 85 Abs. 4).

² *Gewinne aus der Veräusserung, Verwertung oder buchmässigen Aufwertung von unbeweglichem Vermögen sind in dem Umfang steuerbar, in dem der Einstandswert nach § 106 Abs. 3 den steuerlich massgeblichen Buchwert (Gewinnsteuerwert) übersteigt.*

³ *Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 75 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.*

⁴ *Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.*

⁵ *Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.*

Geschäftsmässig begründeter Aufwand

§ 70. Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen;
 - b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
 - c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären;
 - d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
 - e) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen;
 - f) die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Rückstellungen und Wertberichtigungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
 - g) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken.
 - h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
 - i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.
- ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:
- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
 - b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
 - c) Bussen;
 - d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
- ³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:
- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
 - b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Erfolgsneutrale Vorgänge

§ 71. Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
- c) Gewinne aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens, soweit sie der Grundsteuergewinnsteuer unterliegen;
- d) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

Gewinnausschüttungen

§ 67. *Als verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne von § 69 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG gelten namentlich:*

- a) übersetzte Kaufpreise und ähnliche Vergütungen, soweit sie das übersteigen, was einer unbeteiligten Drittperson hätte bezahlt werden müssen;*
- b) übersetzte Kapital-, Miet- und Pachtzinsen für der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zur Verfügung gestelltes Kapital oder sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen;*
- c) übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen, Reise-, Verpflegungs- und Repräsentationsspesen und dergleichen;*
- d) Zahlungen für private Auslagen der anteilsberechtigten Personen oder ihnen Nahestehenden, wie bspw. private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;*
- e) die Finanzierung einer dem übrigen Personal nicht gewährten beruflichen Vorsorge und übersetzte Vorsorgeleistungen;*
- f) unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt gewährte Vorteile, welche unbeteiligten Dritten nicht zu gleichen Bedingungen gewährt worden wären;*
- g) der Verzicht auf die übliche Gegenleistung bei Gewährung von Darlehen oder anderen Leistungen.*

² *Offene Gewinnausschüttungen sind gemäss § 69 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG zum steuerbaren Gewinn hinzu zu zählen, wenn sie in Missachtung handelsrechtlicher Grundsätze der Erfolgsrechnung als Aufwand belastet worden sind.*

Abschreibungen

§ 68. *Die Bestimmungen über die Abschreibungen für natürliche Personen (§ 30) gelten sinngemäss auch für die juristischen Personen.*

1.2 Direkte Bundessteuer

1.2.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Allgemeines

Art. 58 Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- a. dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres;*
- b. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:*
 - Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,*
 - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen,*
 - Einlagen in die Reserven,*
 - Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,*
 - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;*
- c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich Artikel 64.*

² *Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.*

³ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Art. 59 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c);
- d. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Erfolgsneutrale Vorgänge

Art. 60 Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a. Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b. Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
- c. Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

2 Praxishinweise

2.1 Reingewinn

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Ausgangspunkt für den steuerbaren Reingewinn ist der in der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung ausgewiesene Saldo.

Zum steuerbaren Gewinn gehören auch alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von ge-

geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere (nicht abschliessende Aufzählung):

- der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Geschäftserträge oder Einkünfte, Buchgewinne aus Höherwertungen, Veräusserungsgewinne usw.;
- zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Zuweisungen an aus der Bilanz ersichtliche und nicht ersichtliche Reservekonten (fiktive Kreditoren, Fonds für künftige Anschaffungen, Erweiterungen und Instandstellungen, Reklamefonds, Rückstellungen für Eigenversicherungen usw.);
- nicht im betreffenden Geschäftsjahr erlittene, jedoch ihm nachträglich oder vorweg belastete Geschäftsverluste (Periodizität);
- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens:
geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- die Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital;
- überhöhte Saläre mitarbeitender Aktionäre, Gesellschafter, Genossenschafter oder nahestehender Personen, sie werden als verdeckte Gewinnausschüttungen (geldwerte Leistungen) betrachtet und wie eine Gewinnausschüttung behandelt (kein erfolgswirksamer Aufwand in der Erfolgsrechnung).

2.2 Als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten namentlich

(nicht abschliessende Aufzählung):

- übersetzte Kaufpreise und ähnliche Vergütungen, soweit sie das übersteigen, was einer unbeteiligten Drittperson hätte bezahlt werden müssen;
- übersetzte Kapital-, Miet- und Pachtzinsen für die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zur Verfügung gestelltes Kapital oder sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen (vergleiche auch Merkblatt der EstV: "Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen");
- unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt gewährte Vorteile (z.B. keine oder zu geringe Darlehenszinsen, Warenbezüge), welche unbeteiligten Dritten nicht zu gleichen Bedingungen gewährt worden wären;
- übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen, Reise-, Verpflegungs- und Repräsentationsspesen und dergleichen;
- Zahlungen für private Auslagen der anteilsberechtigten Personen oder Ihnen Nahestehenden, wie bspw. private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;
- die Finanzierung einer dem übrigen Personal nicht gewährten beruflichen Vorsorge und übersetzte Vorsorgeleistungen;
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft, sofern diese Steuer der Ertragsrechnung belastet wurde.

2.3 Nicht zum steuerbaren Ertrag gehören:

- die geschuldeten Steuern;
- durch Entwertung im Steuerjahr begründete, früher nicht anerkannte Abschreibungen;
- Beiträge an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG) zugunsten des Personals und Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke (im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang);

- Gewinne aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens, soweit sie der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

2.4 Veranlagung

Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, entspricht die Steuerperiode für die Gewinnsteuer dem Geschäftsjahr. Der Gewinnsteuersatz beträgt einheitlich 6.5% für die kantonalen Steuern und 8.5% für die direkte Bundessteuer.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch